

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzung der Stadt Düren über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen.
- (2) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/204 „Schüllsmühle“ in Düren-Birkesdorf

(1)

§ 1

**Satzung der Stadt Düren vom 23.11.2010 über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen.**

### I.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.)
- § 53 Asylverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798)
- §§ 2, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW, S. 95)
- §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW, S.93)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712)

hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Düren errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. **Aussiedlern** und diesen gleichgestellten Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),
  2. **Spätaussiedlern** (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
  3. **Zuwanderern**, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind. (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und
  4. **Ausländischen Flüchtlingen** (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Düren und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die bei der erstmaligen Einweisung in ein städtisches Übergangsheim ausgehändigte Hausordnung ist zu beachten.

## § 3

### Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder in bestimmte Räume eines Übergangsheimes besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Düren oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
3. eine Verlegung nach Abs. 2 erfolgt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Düren oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten.

## § 4

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Düren erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren und in Form von zusätzlichen Gebühren Entgelte für die Verbrauchskosten. Verbrauchskosten sind Aufwendungen für die:
  - Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung
  - Frischwasserversorgung
  - Entwässerung
  - Stromversorgung
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten entstehen keine weiteren Gebühren mehr.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebühren- und Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltspflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet.

Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag gerechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hinaus zuviel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

## § 5

### Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird wie folgt ermittelt:
  - a) Die Gemeinschaftsfläche eines Hauses, die von allen Bewohnern des Hauses gemeinschaftlich genutzt wird, wird durch die gesamte Wohnfläche eines Hauses dividiert und das Ergebnis mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche multipliziert;
  - b) die Gemeinschaftsfläche einer Wohneinheit innerhalb eines Hauses, die von den Bewohnern dieser Wohneinheit gemeinschaftlich genutzt wird, wird durch die gesamte Wohnfläche einer Wohneinheit dividiert und das Ergebnis mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche multipliziert.
- (3) Wird ein Raum oder werden mehrere Räume mehreren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, so wird die Grundfläche dieses Raumes/dieser Räume durch die entsprechende Personenzahl dividiert, um die zugewiesene reine Wohnfläche im Sinne von Abs. 2 a/b zu ermitteln.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche und Monat in den städtischen Übergangsheimen / Notunterkünften: **7,38 €**
- (5) Neben der Benutzungsgebühr ist ein Kostenbeitrag für die Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in Höhe von **2,12 €** je m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten.
- (6) Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren und den Heizkosten ist ein Kostenbeitrag für den Verbrauch von Strom, Wasser und Entwässerung in Höhe von **30,52 €** je Person und Monat zu entrichten.

- (7) Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gem. § 5 Abs. 5 + 6 gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2007, außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 23.11.2010

gez. Paul Larue

Paul Larue  
Bürgermeister

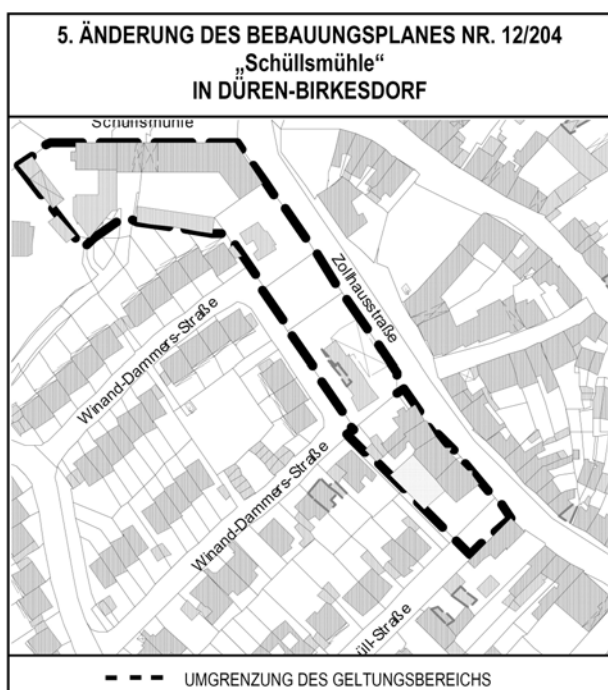
(2)

## Hinweise:

### **Bekanntmachung der Stadt Düren** **Inkrafttreten der 5. Änderung** **des Bebauungsplanes Nr. 12/204**

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 10.11.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/204 „Schüllsmühle“ für den Bereich der Zollhausstraße in Düren-Birkendorf, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/204 „Schüllsmühle“ für den Bereich der Zollhausstraße in Düren-Birkendorf nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,  
und von 14.00 - 16.00 Uhr,  
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,  
und von 14.00 - 17.00 Uhr,  
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.  
(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang  
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25.11.2010

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210.

Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.